

G. Stwinna in Rattowitz.

Maebler, C.: Kritische Bemerkungen zu Fritz Frech, die Steinkohlenformation, Lieferung II u. III der Lethaea palaeozoica 1899 u. 1901. (24 S.) gr. 8^o. bar n. 1. 50

Emil Strauß Verlag in Bonn.

Heidenhain, M.: Ueber chemische Umsetzungen zwischen Eiweißkörpern u. Anilinfarben. (118 S.) gr. 8^o. n. 3. 60

Eugen Strien Verlag in Halle.

Belkites, G.: Neue Wege evangelischer Seelsorge in großen Gemeinden. (27 S.) 8^o. n. —. 50

Stuhfische Buchh., Verlagscto., in Berlin.

Führer durch Berlin u. seine Umgebungen f. russische Reisende. (In russ. Sprache.) 5. Aufl. (IV, 136 S.) 8^o. Geb. in Leinw. n. 2. —

Georg Thieme in Leipzig.

Verhandlungen des Vereins f. innere Medicin in Berlin. Hrsg. v. dem Vorstände des Vereins. 21. Jahrg. 1901—02. [Aus: »Deut. medicin. Wochenschr.«] (XXXII, 502 S. m. Abbildgn.) gr. 8^o. bar n. 10. —

Deutscher Verlag in Berlin.

Ausflüge, 40 Berliner, in die Umgebung. [Aus: »Deutsches Blatt.«] (98 S. m. 39 eingedr. Kartenstücken.) 8^o. bar —. 20

Woerl's Reisebücher-Verlag in Leipzig.

Woerl's Reisehandbücher. Illustrierter Führer durch Brüssel u. Umgebung. 6. Aufl. (62 S. m. 1 Plan u. 1 Karte.) gr. 16^o. n. —. 50

Ernst Wunderlich in Leipzig.

Bang, S.: Das Leben Jesu. Seine unterrichtl. Behandlg. in der Volksschuloberklasse u. in der Fortbildungsschule. Ein dringl. Reform-Vorschlag. Konferenz-Vortrag. Mit 3 Beigaben: 1. Lehrplanvorschlag f. den Religions-Unterricht e. 8stuf. Volksschule. 2. Winke f. andere Lehrplanformen. 3. Entwürfe f. den bibl. Geschichts- u. den Katechismus-Unterricht. 4. verm. Aufl. (XII, 232 S.) gr. 8^o. n. 2. 40; geb. n. 2. 80

Saurich, P.: Biologie der Pflanzen. Im Walde. Bilder aus der Pflanzenwelt. Unter Berücksicht. des Lebens, der Verwendg. u. der Geschichte der Pflanzen f. Schule u. Haus bearb. (VII, 321 S.) gr. 8^o. n. 3. —; geb. n. 3. 60

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,

welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

- J. F. Bergmann in Wiesbaden.** 4150
Bumm, Grundriss zum Studium der Geburtshülfe. 14 M.
Lang, Lehrbuch der Hautkrankheiten. 14 M 60 J.
- Hermann Böhlau's Nachfolger in Weimar.** 4153
Ortloff, Zwischenprüfung oder Zwischenzeugnis im Rechtsstudium? 1 M 80 J.
- Boll u. Vidardt in Berlin.** 4153
von Bergen, Die Marienburg u. der Deutsche Ritterorden. 1 M.
- Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a/S.** 4152
Dernburg, Das bürgerliche Recht. 1. Band. 3. Bfg. 3 M.
- R. v. Decker's Verlag in Berlin.** 4145
Maerder, Die Nachlassbehandlung. 17. Aufl. 9 M.
Archiv f. Strafrecht u. Strafprozess. 49. Jahrg. Heft I/II. 4151
- Albert Goldschmidt in Berlin.** 4149
Griebens Reisebücher:
Bd. 9: London u. Umgebung m. d. Insel Wight. 10. Aufl. Geb. 3 M.
Bd. 12: Schweden u. Norwegen. 10. Aufl. Geb. 4 M.
- Nordwestdeutscher Kunstverlag u. Antiquariat, G. m. b. H. in Goslar.** 4150
Wenng, Warbef. 2 M 50 J.
- H. Oldenbourg in München.** 4152
von Mayr, Die Reichsfinanzreform. Ca. 1 M 50 J.
- Leo S. Olschli's Verlag in Florenz.** 4149
La Bibliofilia. IV. Jahrg.
- Bernhard Tauchnitz in Leipzig.** 4152
Harte, On the Old Trail. (T.-Ed. vol. 3578.)
- Theodor Thomas in Leipzig.** 4152
Zffel, Zfl. Handlexikon der gebräuchlichsten Baustoffe. 2. Bfg. 1 M.
- Wupperthaler Traktat-Gesellschaft (G. Biermann) in Barmen.** 4153
Schnabel, Die Gebetsheilung.

Nichtamtlicher Teil.**Soll die mißbräuchliche Benutzung des Titels einer Druckschrift bestraft werden?**

Es ist in der jüngsten Zeit gelegentlich der Besprechung der Revision des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb in Anregung gebracht worden, gegen die Form des unlauteren Wettbewerbs, die als »confusion« in der französischen Rechtsprache bezeichnet wird, nicht nur die zivilrechtliche, sondern auch die strafrechtliche Ahndung zuzulassen. Daß einflußreiche Kreise zu gunsten einer Aenderung des Gesetzes in diesem Sinne einzutreten geneigt sind, beweist die Thatsache, daß der Kongreß für den Schutz gewerblichen Eigentums, der am 5. und 6. Mai in Hamburg getagt hat, sich damit befaßt hat.

Da bei der »confusion« die besondere Bezeichnung einer Druckschrift eine hervorragende Rolle spielt, so erscheint es nicht unangemessen, die Frage unter dem engern Gesichtspunkte des Schutzes der buchhändlerischen Erzeugnisse gegen Eingriffe in das, was man die Sphäre der Außerlichkeiten genannt hat, speziell zu betrachten. Der Paragraph, der sich mit der »confusion« beschäftigt, ist § 8 des Wettbewerbsgesetzes; die Firma, der Name, die besondere Bezeichnung eines gewerblichen Unternehmens, eines Erwerbsgeschäfts und einer Druckschrift werden dagegen geschützt, daß sie im geschäftlichen Verkehr in einer Weise benutzt werden, welche

darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder besondern Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient. Soweit es sich um die Anwendung dieser Vorschrift gegenüber Druckschriften handelt, läßt sich auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse einerseits zwar nicht in Zweifel ziehen, daß nicht nur ausnahmsweise die Gerichte von falschen Anschauungen ausgegangen sind und den geschäftlichen Verhältnissen keine genügende Rechnung getragen haben, daß andererseits aber in vielen Fällen die mißbräuchliche Aneignung des Titels oder der sonstigen besondern Bezeichnung mit Erfolg abgewehrt wurde.

Eine Umwandlung der Vorschrift des § 8 in eine strafrechtliche wäre nicht wünschenswert; aber auch der Erlaß einer strafrechtlichen Vorschrift, die neben der zivilrechtlichen des § 8 ihre Wirksamkeit ausüben soll, läßt sich, wenigstens im Hinblick auf die besondern Bezeichnungen von Druckschriften, nicht als unbedingt geboten oder als dringlich erachten.

Es sollen hier nicht die grundsätzlichen Bedenken erörtert werden, die dagegen sprechen, das Gebiet des Strafrechts allzu sehr auszudehnen, und zwar auszudehnen auf Kosten des zivilen Anrechts. Diese Bedenken haben allerdings auch heute noch ihre Berechtigung; aber sie sind in der Hauptsache theoretischer Natur und würden deshalb gegenüber praktischen